

## 53° NORD - 10 Jahre Agentur und Verlag

### Mehr Wahlfreiheit durch "andere Leistungsanbieter"?

---

#### Die Themen dieses Newsletters

1. [Von Werkstätten, anderen Anbietern und "echter Arbeit"](#)
  2. [Praxisforum für Jobcoachs](#)
  3. [Selbstbestimmt: Lebensführung und Teilhabe](#)
- 

#### Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mehr Wahlfreiheit für Werkstattberechtigte, das ist das Versprechen, das der Reform des Werkstättenrechts im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes zugrunde lag und das im neuen § 62 des SGB IX explizit verankert ist. Umstritten waren "andere Leistungsanbieter" von Anfang an. Insbesondere aus den Reihen der Werkstätten gab es heftige Kritik. "Unlauterer Wettbewerb", so lautete der Vorwurf. Für die neuen Marktteilnehmer würden Vorgaben aufgeweicht, die für Werkstätten seit über 40 Jahren gegolten hätten und weiter gälten. Sie benötigten keine förmliche Anerkennung, unterlägen keiner Mindestplatzzahl, keinen Standards für die räumliche und sächliche Ausstattung, keiner Aufnahmeverpflichtung. Zumindest die Kriterien der Werkstättenverordnung, so die Forderung, müssten die anderen Leistungsanbieter einhalten, ebenso das Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit, das die berufliche Bildung regelt, sowie die Verpflichtung, sich nach der AZAV zertifizieren zu lassen.

#### **Matthias Münning: Werkstätten und andere Anbieter bieten keine "echte Arbeit"**

Auch der Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger, Matthias Münning, hat sich mit deutlicher Kritik an den neuen gesetzlichen Regelungen zu Wort gemeldet. Auf der Jahrestagung der BAG Integrationsfirmen im letzten November hat er in seinem Redebeitrag klar gegen das seiner Ansicht nach verfehlte Konzept der anderen Leistungsanbieter Stellung bezogen. Allerdings geht diese Kritik nicht in Richtung einer unfairen Konkurrenz zu den Werkstätten, sein Ausgangspunkt ist die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Forderung nach "echter Arbeit". Für ihn ist die neue Möglichkeit nur eine Ausweitung des verfehlten Status Quo. Münning auf der Tagung: "Arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnisse entsprechen nicht dem Ziel der UNBRK in Artikel 27. Dort heißt es, dass die Vertragsstaaten das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit anerkennen und dieses Recht die Möglichkeit beinhaltet, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen." Und: "Andere Anbieter sind daher allenfalls ein aliud (Juristendeutsch für eine

nicht vereinbarungsgemäße Ersatzleistung) zur Werkstatt. Echte Arbeit bieten sie nicht."

### **Erwerbsunfähigkeit ist nichts Absolutes**

Münning sieht arbeitnehmerähnlicher Rechtsverhältnisse offenbar als Irrweg bei der Gewährung von Leistungen, die ihren Ausgangspunkt in der juristischen Unterscheidung zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Personen haben. Er führt aus: "Für mich ist das eine Frage des Menschenbildes. Ich halte es für falsch, Menschen in Schubladen zu stecken, sie zu etikettieren und abzustempeln. Viele Menschen, die in Werkstätten sind, könnten bei richtiger Förderung und richtiger Unterstützung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten. Der Satz: ‚Wir haben die Erwerbsunfähigkeit festgestellt, also ist der Mensch auch erwerbsunfähig‘, dieser Satz stimmt nicht. Im Grunde geht es darum, einen gesetzlichen Tatbestand zu schaffen für Personen, die unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mit der richtigen Unterstützung arbeiten können."

### **Was es zur Integration braucht, ist schon lange bekannt**

Der BAGüS-Vorsitzende setzt sich damit für eine grundlegende Reform des Rechts auf berufliche Teilhabe ein, die nicht auf einer binären Unterteilung in erwerbsfähig und erwerbsunfähig basiert, sondern auf dem individuellen Bedarf der Person, und die den Zugang zum Arbeitsmarkt in den Mittelpunkt der Hilfen stellt. "Alle Fachleute wissen, welche Bausteine dafür erforderlich sind", sagt er. "Es bedarf eines dauerhaften Minderleistungsausgleichs, weil die Menschen dauerhafte Unterstützungsbedarfe haben. Und es bedarf einer sozialen Eingliederung in den Betrieb. Diese erfordert sowohl professionelles Tun sowie eine Haltung des Unternehmers."

### **Werkstätten sind (auch) ein Instrument zur Eindämmung der Arbeitslosigkeit**

Gegenüber dem Gesetzgeber erhebt er den Vorwurf, die Funktion der Werkstätten als Instrument der Arbeitsmarktberingung nicht zur Kenntnis zu nehmen: "Der Gesetzgeber hätte gut daran getan, zunächst die Lage zu analysieren. Er hätte dabei festgestellt, dass die Werkstattdichte in Deutschland extrem unterschiedlich ist. Sie lag im Bezirk Oberbayern (einschließlich der Tagesförderstätten) im Jahre 2015 bei 3,5 pro 1.000 Einwohner und in Mecklenburg-Vorpommern bei 9,1 pro 1.000 Einwohner. Es ist offenbar, dass es einen Zusammenhang gibt zwischen der Werkstattdichte und der wirtschaftlichen Situation. Werkstätten sind also auch ein Arbeitsmarktinstrument und nicht etwa allein vom Bedarf der Menschen mit Behinderungen abhängig."

### **Keine Ausweitung der arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisse**

Aus diesem Plädoyer für eine Neujustierung der beruflichen Eingliederungshilfe auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonferenz leitet Münning seine Position zum neuen gesetzlichen Anspruch auf die Beschäftigung bei anderen Anbietern ab: "Ob andere Anbieter tatsächlich bessere Übergänge herstellen oder lediglich ein neues Sondersystem schaffen, bleibt abzuwarten. Ich lege die UN-Konvention jedenfalls dahingehend aus, dass sie mich auf das Ziel verpflichtet, die Zahl der arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisse nicht weiter zu steigern. Zudem halte ich es für fachlich geboten, bei solchen Konzepten nachzuweisen, wie das Ziel der UN-Konvention realisiert werden soll."

Ob diese Haltung die Position der gesamten BAGüS widerspiegelt, bleibt abzuwarten. Sie dürfte in jedem Fall die des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe beschreiben, dessen Sozialdezernent Münning ist. Aus dieser Aussage lässt sich die Absicht ableiten, mit den Zulassungen für andere Leistungsanbieter restriktiv umzugehen und Wahlfreiheit mit den Mitteln des Vertragsrechts zu beschränken. Münning befürchtet offenbar, dass das erweiterte Angebot die Nachfrage weiter beflügelt und aus den Kassen der Leistungsträger noch mehr Geld in die als falsche Wahl gesehene "arbeitnehmerrechtsähnliche Beschäftigung" fließen muss.

### **Ein Grundproblem der WfbM: Der Zwang zur Einheitlichkeit**

Hat Matthias Münning Recht mit seiner Sichtweise oder ist dies der – rechtlich zweifelhafte – Versuch, einen im Gesetz verankerten Anspruch mit den Mitteln der Verwaltung auszuhebeln? Schaut man in die Begründung des BMAS für die Neuzulassung anderer Anbieter, dann findet man eine offenbar neue Erkenntnis. In den zum Jahresbeginn veröffentlichten "Fragen und Antworten zum Bundesteilhabegesetz" stellt es unter Punkt 24 die Frage "Worin bestanden Schwierigkeiten für

Menschen in Werkstätten?" Die Antwort lautet: "Bisher wurde das Beschäftigungsangebot auf anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) konzentriert. Es trägt dem heterogenen Personenkreis der Leistungsberechtigten aber nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Insbesondere Menschen mit psychischen Behinderungen fühlten sich in Werkstätten für behinderte Menschen oft fehlplatziert, hatten aber oftmals keine anderen Möglichkeiten, am Arbeitsleben teilzuhaben." Mit anderen Worten: Die Konstruktion der WfbM erlaubt nicht genügend Vielfalt, um den Bedürfnissen unterschiedlicher Leistungsberechtigter gerecht zu werden.

Auch wenn Werkstätten und Kritiker wie Matthias Münning die neue Gestaltungsfreiheit als "Dasselbe in Grün" abqualifizieren, bietet die Abkehr vom "Prinzip der Einheitlichkeit" die Chance auf neue und angemessenere Lösungen zur beruflichen Teilhabe. Werkstätten wird es weiterhin geben. In den verfügbaren Werkstattangeboten den Wettbewerb für mehr Vielfalt sorgen zu lassen, ist dabei durchaus im Sinne der Nutzer.

### **Die neue HEGA: Für den ambulanten BBB nicht geeignet**

Neue, flexiblere und marktgerechtere Kleinwerkstätten sind nur die eine Zielrichtung der neuen Gesetzesvorschrift. Andere Anbieter sollen vor allem den Zugang zum Arbeitsmarkt verbreitern, indem sie "virtuelle Werkstattplätze" im Arbeitsmarkt schaffen. Wenn man weiß, wie zögerlich die Werkstätten diese Angebotsform bisher vorangetrieben haben, steckt darin für die Nutzer ebenfalls eine deutliche Verbesserung ihrer Wahlmöglichkeiten.

Schaut man jedoch auf die Ende des Jahres erlassene HEGA der Arbeitsagentur für "andere Leistungsanbieter", werden auch hier die bürokratischen Hürden – zumindest für den BBB – sehr hoch gelegt. Der Forderung der Werkstätten nach gleichen Standards folgend, hat sie die Anforderungen für die Berufsbildung in der klassischen, sprich stationären, Werkstatt auf die neuen Angebote übertragen und damit die gewünschte ambulant angelegte Berufsbildung erheblich erschwert. Die kleinteiligen Vorgaben des Fachkonzepts nimmt zwar formal die Vorgaben des neuen Gesetzes auf, beharrt aber auf den Festschreibungen der Werkstättenverordnung bezüglich Personal, baulicher und räumlicher Ausstattung sowie fachlicher Anforderungen für die Durchführung, sodass eine Umsetzung in ambulanter Form fast unmöglich gemacht wird. Nebenbei bemerkt verschließt sich die BA auch dem integrationsfördernden Teilhabeplanverfahren bzw. Gesamtplanverfahren und schreibt weiterhin den klassischen Fachausschuss vor – im Gegensatz zu den Vorgaben der BAGüS, die der neuen Form Priorität einräumt. Eine Abstimmung zwischen den Leistungsträgern hat es offenbar nicht gegeben.

### **Fazit: Der Weg zur Wahlfreiheit ist noch weit**

Theoretisch hat für alle, die berechtigt sind, in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu arbeiten, am 1.1.2018 eine neue Zeitrechnung begonnen. Das neu gestaltete SGB IX schafft endlich auch für sie den Anspruch auf Wahlfreiheit. Aber ist die Wahlfreiheit damit schon Realität? Leider nein. Sie ist an zwei Bedingungen geknüpft:

- a) Es muss sich in der Region ein Anbieter finden, der eine andere Leistung bereitstellen will.
- b) Dieser Anbieter muss vom Kostenträger eine Zulassung bekommen und mit ihm eine Leistungsvereinbarung abschließen.

Hohe Hürden bzw. eine restriktive Zulassungspolitik können aber potenzielle Leistungsanbieter abschrecken und damit verhindern, dass der prinzipielle Rechtsanspruch Wirklichkeit wird. Der unbefriedigende Status Quo bliebe bestehen.

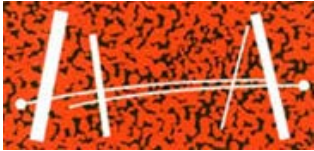
Prinzipiell ist Matthias Münning zuzustimmen: Die Grundfragen einer zeitgemäßen Ausrichtung der beruflichen Teilhabe müssen weiterhin auf den Tisch, die Neuerungen des BTHG in dieser Frage waren nur ein kleiner, zaghafter Schritt, dem weitere folgen müssen. Dennoch war es ein Schritt in die richtige Richtung, und eine Blockadehaltung trifft die Leistungsberechtigten, denen gesetzlich garantierte Wahlmöglichkeiten vorenthalten werden. Für ihr Anliegen einer grundsätzlichen Neuregelung sollte die BAGüS andere Wege gehen und ihre Möglichkeiten zur Initiierung eines weitergehenden Gesetzgebungsverfahrens nutzen. Bezüglich der Vergabepaxis der BA bleibt zu hoffen, dass sie sich bei ambulant tätigen Anbietern von der hierfür nicht gemachten WVO löst und eine Praxis ermöglicht, die dem Geist der neuen Gesetzgebung entspricht.

---

**Aus unserem Veranstaltungsprogramm**

## **Im Spagat zwischen Klienten und Betrieben und häuslichem Umfeld**

**Praxisforum für Jobcoachs, Hamburg/Nürnberg**



Für Jobcoachs, die Werkstattbeschäftigte in Betriebe vermitteln, ist der Austausch besonders wichtig, insbesondere dann, wenn sie noch nicht über langjährige Berufspraxis verfügen.

Bei ihrer Unterstützung im Betrieb sind sie, anders als Gruppenleiter in der WfbM, in der Regel auf sich selbst angewiesen. 53° NORD bietet daher im ersten Halbjahr 2018 zwei Austauschforen für Jobcoachs, eines in Hamburg und eines in Nürnberg. Diese Foren werden von erfahrenen Arbeitsbegleitern geleitet. In Hamburg finden sie bei der Hamburger Arbeitsassistenz, in Nürnberg beim Integrationsfachdienst ACCESS statt.

Die zweitägigen Veranstaltungen sind bewusst nicht als Fortbildung, sondern als wechselseitige Beratung konzipiert, bei der sich die Teilnehmer mit ihren Fragestellungen und Problemen einbringen können. Zugänge zum Betrieb, die Identifizierung von Arbeitsfeldern, eine angemessene Einbeziehung des häuslichen Umfelds, die Aktivierung der Werkstattkollegen, methodische Fragen bei der Einarbeitung, Konfliktbewältigung und Krisenintervention oder die Kooperation im Team – alle Aspekte des Coachings können thematisiert werden.

**Ort: Hamburger Arbeitsassistenz, Hamburg**

**Termin:** 22. und 23. März 2018

**Preis:** 240,00 Euro zzgl. MwSt.

**Informationen & Anmeldung für Hamburg**

**Ort: ACCESS, Nürnberg**

**Termin:** 06. und 07. Juni 2018

**Preis:** 240,00 Euro zzgl. MwSt.

**Informationen & Anmeldung für Nürnberg**

**Aus unserem Medienvertrieb**

**Gudrun Wansing/Matthias Windisch (Hrsg.)**  
**Selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe: Behinderung und Unterstützung im Gemeinwesen**



Selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe im Gemeinwesen - das sind zentrale Themen einer breit geführten Auseinandersetzung im Bereich der Behindertenhilfe: Versorgungsorientierte Modelle der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen werden verabschiedet und neue, personen- und sozialraumorientierte Unterstützungsmodelle diskutiert.

Das Buch beschäftigt sich mit den veränderten Bedingungen, der Organisation, den Ansätzen, Anforderungen und Problemen von ambulanten Hilfen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Unterstützungsbedarfen bei der alltäglichen Lebensführung.

Es bietet zunächst eine Übersicht über die theoretischen Bezüge, konzeptionellen und rechtlichen Grundlagen.

Darauf aufbauend werden die bisherigen Erfahrungen und Probleme bei der Konstruktion und praktischen Umsetzung individuell passender Hilfen reflektiert und die zukünftigen Grundlinien der Ausgestaltung ambulanter Hilfen skizziert.

184 Seiten, Verlag Kohlhammer, Stuttgart 2017

ISBN: 978-3170305878

Preis: 34,00 Euro inkl. MwSt., zzgl. Versand

Bleiben Sie uns gewogen!  
Beste Grüße vom 53sten!



Genossenschaft der Werkstätten für behinderte Menschen  
Frankfurter Straße 227b | 34134 Kassel

Telefon 0561 | 47 59 66 - 53 • Telefax 0561 | 47 59 66 - 75  
[info@53grad-nord.com](mailto:info@53grad-nord.com) • [www.53grad-nord.com](http://www.53grad-nord.com)

Genossenschaft der Werkstätten  
für behinderte Menschen Mitte eG  
Sitz der Gesellschaft: D-34134 Kassel

Vorstand: Dr. Margret Biste | Jürgen Müller | Steffen Pohl | Thomas Schilder | Stefan Werner  
Aufsichtsratsvorsitzender: Gerald Reißmann  
GnR 383 | Amtsgericht Kassel

Ust.-IDNr. DE 177 422 558 • Steuernummer 025 250 70 616

Evangelische Bank eG Kassel  
IBAN DE38 5206 0410 00 0000 0485 • BIC GENO DEF1 EK1

Sie möchten unseren **53° NORD Newsletter** abbestellen?  
Bitte klicken Sie auf den folgenden Link: [UNSUBSCRIBE]

